



Der Compliance Verhaltenskodex der ZM-I Gruppe

Unser Handeln und Verhalten in unserem Unternehmen ist geprägt vom Grundwert der Integrität. Das von uns in langer Firmentradiation aufgebaute Ansehen für eine faire und zuverlässige Planung und Durchführung unserer Geschäfte muss sich in jedem neuen Geschäftsvorgang aufs Neue bewähren. Daher setzen wir auf die Einhaltung der von uns entwickelten Verhaltensstandards und erwarten entsprechendes Verhalten auch von unseren Geschäftspartnern.

Der nachstehende Verhaltenskodex der ZM-I verdeutlicht die Grundsätze des unternehmerischen Handelns und gilt für alle Mitarbeiter wie Geschäftsleitung, Führungskräfte, zeitweilig im Unternehmen tätigen Personen als auch Personen, die für die ZM-I im Außenverhältnis (Kooperationspartner) tätig sind.

Ziel ist es, Situationen vorzubeugen, die die Redlichkeit unseres Verhaltens und das Vertrauen in unsere Leistungen bei Kunden und Dritten in Frage stellen könnten.

Der Verhaltenskodex legt Standards für das Verhalten aller bei der ZM-I tätigen fest. Diese Regeln können nicht alle auftretende Probleme und Rechtsverletzungen erfassen. Sie legen jedoch die wichtigsten Grundsätze fest, die für alle bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gelten sollen.

Der Begriff „Mitarbeiter“ in diesem Verhaltenskodex findet geschlechtsunabhängig Verwendung.

Inhalt

1. Generelle Einhaltung von Regeln	4
2. Vermeidung von Interessenkonflikten	4
3. Zuwendungen	5
4. Keine Tolerierung von Korruption, besondere Vorsicht bei Amtsträgern	6
5. Keine Interessenkonflikte mit Kunden und Geschäftspartnern	7
6. Respektvoller Umgang miteinander – Arbeitsschutz – Diskriminierungsverbot – Entwicklung nach Leistung und Potenzial	7
7. Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen und Auskunftersuchen von Behörden	8
8. Geldwäsche	8
9. Kommunikation gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit	9
10. Kundenbeschwerden	9
11. Schutz des Wettbewerbs	9
12. Schutz des Unternehmensvermögens und Schutz natürlicher Ressourcen	10
13. Der Umgang mit Informationen	10
14. Konsequenzen bei Verstößen	11
15. Compliance-Beauftragter	11

1. Generelle Einhaltung von Regeln

ZM-I kennt die im Tätigkeitsumfeld von ZM-I anwendbaren Gesetze, Regelungen und Standards oder verschafft sich Kenntnis davon. Mit Blick auf die Gültigkeit für unser professionelles Umfeld hält sich ZM-I an diese Gesetze.

Führungskräfte haben eine Vorbildfunktion. Sie tragen Verantwortung für das eigene Verhalten und das Verhalten der Beschäftigten und/oder Externen in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenso wie für die ordnungsgemäße Einhaltung aller dort zur Vermeidung von Reputations- und Rechtsrisiken vorgesehenen Verfahren. Die Führungskräfte sind verpflichtet, die nachfolgenden Regeln sämtlichen ihnen unterstellten Mitarbeitern zu kommunizieren und dafür zu sorgen, dass sie verstanden werden.

Sämtliche Mitarbeiter sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen und andere Anforderungen wie geltende Akkreditierungsanforderungen zu beachten. Das Gleiche gilt für interne Leitlinien, Grundsätze und Geschäftsregeln. Sämtliche Mitarbeiter lassen sich jährlich zur Anwendung der Regeln schulen.

ZM-I lässt sich nicht in Aktivitäten verwickeln, die offensichtlich darauf abzielen, gesetzliche oder andere Regeln zu unterlaufen.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Wenn Angehörige der ZM-I und/oder externe Kooperationspartner von ZM-I in Konflikte zwischen ihren persönlichen Interessen und den beruflichen Aufgaben bzw. den Interessen der ZM-I oder unseren Kunden geraten, kann dies das persönliche Ansehen und der ZM-I insgesamt beschädigen. Situationen sind zu vermeiden, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen können.

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die privaten Interessen mit den unternehmerischen Interessen der ZM-I kollidieren oder möglicherweise kollidieren. Von allen Angehörigen der ZM-I und/oder Kooperationspartnern wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten oder der für die Aufgaben zuständige Geschäftsführer von ZM-I die Situation vollständig offenlegen, in denen außerdienstliche Aktivitäten, persönliche oder finanzielle Interessen mit den Interessen des Unternehmens kollidieren oder möglicherweise kollidieren.

Angehörige der ZM-I und/oder externe Kooperationspartner von ZM-I sollen Interessenkonflikte im Interesse der ZM-I wie auch im eigenen Interesse vermeiden.

Im Einzelnen gilt:

- a. Keine Nebentätigkeiten, die den zeitlichen Umfang der arbeitsvertraglichen Pflichten oder die Wettbewerbsinteressen der ZM-I beeinträchtigen. Nebentätigkeiten sind im Vorhinein den Vorgesetzten Führungskraft und der Personalabteilung melden und sind zustimmungspflichtig.
- b. Keine rechtlichen und/oder finanziellen Beteiligungen an Unternehmen, die von beruflichen Entscheidungen des Beschäftigten und/oder Externen oder der ZM-I

betroffen sein können. Die Beteiligung an börsennotierten Aktiengesellschaften bildet eine Ausnahme, ist jedoch gleichwohl den Vorgesetzten zu melden, soweit ein Zusammenhang zwischen der Aktiengesellschaft und der dienstlichen Tätigkeit besteht oder bestehen könnte

- c. Auftragsvergaben an Angehörige, Lebenspartner oder andere nahestehende Personen von Mitarbeitern und/oder externen Kooperationspartnern sind – sofern bekannt – anzuzeigen. Das gilt auch für Geschäfte mit Unternehmen, an denen solche Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.
- d. Keine Übernahme unternehmerisch verantwortlicher Positionen (z.B. Geschäftsführer) bei Kunden, Geschäftspartnern oder Wettbewerbern ohne die vorherige Zustimmung der Geschäftsleitung.

3. Zuwendungen

Bei der Erfüllung ihrer geschäftlichen Verpflichtungen dürfen Angehörige der ZM-I grundsätzlich keine Zuwendungen (geldwerte Vorteile oder Geschenke) anbieten oder annehmen. Vorstehendes gilt nicht für gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke (Give Aways) wie Kugelschreiber, Taschenkalender usw., deren Wert 35 € (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) nicht überschreitet.

Mit der Beachtung folgender Regeln können sich Beschäftigte und/oder externe Kooperationspartner vor Missverständnissen schützen:

- Gegen unmittelbar geschäftlich veranlasste Bewirtungen und Essenseinladungen in angemessenem Umfang bestehen keine Bedenken.
- Einladungen zu Repräsentationszwecken oder mit überwiegendem oder teilweisem Unterhaltungsteil sind nur erlaubt,
 - nach besonderer Prüfung der Geschäftsüblichkeit und Angemessenheit,
 - wenn Vertreter des Gastgebers anwesend sind, die Teilnahme nicht häufig wiederholt wird und die Reise- /Logiskosten nicht vom Geschäftspartner übernommen werden.

Über Spenden und Sponsoring entscheidet und beschließt die Geschäftsleitung. Grundlage hierfür bildet das, im Rahmen der jährlichen Gesamtplanung, definierte und verabschiedete Budget.

Sie dürfen nur im Rahmen geltender Gesetze gewährt werden und insbesondere nicht dazu dienen, Kunden und/oder Geschäftspartnern mittelbar zu unlauterem Verhalten zu bewegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angehörige der ZM-I je nach Art der Beauftragung Amtsträgern gleichgestellt. Damit gelten Annahmen von Zuwendungen als Vorteilsnahme und werden entsprechend strafrechtlich verfolgt.

4. Keine Tolerierung von Korruption, besondere Vorsicht bei Amtsträgern

Unser Erfolg am Markt beruht auf Leistungskraft, Flexibilität und Servicebereitschaft und darf nicht durch unlautere Zuwendungen erschlichen werden. Unsere Geschäftspartner vertrauen auf die professionelle Urteilsfähigkeit unserer Beschäftigten.

Die ZM-I achtet daher die Unparteilichkeit und Integrität von Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst Verpflichtete.. ZM-I toleriert keinerlei Form von Bestechung oder Bestechlichkeit, Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung. Wer die Regeln für Zuwendungen in diesem Verhaltenskodex nicht beachtet, läuft das Risiko, sich wegen Korruptionsdelikten strafbar zu machen. Bereits das Versprechen oder Fordern unlauterer Vorteile kann strafbar sein und arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Bei Einladungen und Zuwendungen an Amtsträger sind in jedem Fall deren Regeln für Geschenke und Einladungen zu beachten; üblicherweise sollte dabei ein Gegenwert von 25 € im Jahr pro Person nicht überschritten werden. Zuwendungen an Amtsträger können als Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung schon allein deshalb strafbar sein, weil sie im Hinblick auf die Amtsstellung erfolgen. Es ist nicht erforderlich, dass die Amtsausübung in unlauterer Weise beeinflusst werden soll. Jeder mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben Beauftragte, auch Angehörige der ZM-I, kann Amtsträger sein, nicht nur Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes.

5. Keine Interessenkonflikte mit Kunden und Geschäftspartnern

Die ZM-I strebt mit seinen Kunden und Geschäftspartnern nachhaltige Geschäftsbeziehungen zum beiderseitigen Vorteil an.

Jeder Angehöriger der ZM-I und/oder Externe hat daher dafür zu sorgen, dass die Interessen unserer Kunden in fairer Weise berücksichtigt werden. Interessen von Kunden oder Geschäftspartnern dürfen nicht zum Nachteil anderer Kunden oder Geschäftspartner in den Vordergrund gestellt werden.

6. Respektvoller Umgang miteinander – Arbeitsschutz – Diskriminierungsverbot – Entwicklung nach Leistung und Potenzial

Unser Erfolg beruht wesentlich auch auf dem respektvollen Umgang miteinander. Wir sind bereit, aus Fehlern zu lernen und schätzen das offene Wort. Handlungen, die geeignet sind, den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit im Unternehmen zu gefährden, sind zu unterlassen.

Die ZM-I übt keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung. ZM-I erwartet ein entsprechendes Verhalten von ihren Mitarbeitern. Die wesentlichen Kriterien für die Entwicklung von Beschäftigten und/oder Externen sind Leistung und Potenzial.

7. Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen-Auskunftersuchen von Behörden

Mitarbeiter und Kooperationspartner haben die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit für die ZM-I zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind und ein berechtigtes Interesse der ZM-I an der Geheimhaltung besteht oder bestehen könnte; dies ist insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fall.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der ZM-I, die in Zusammenarbeit mit unserem Datenschutzbeauftragten erarbeitet und erlassen wurden.

Betriebsgeheimnisse (insbesondere technisches Wissen) und Geschäftsgeheimnisse (insbesondere vertrauliche Informationen und Unterlagen über Kunden, Geschäftspartner, die ZM-I oder Mitarbeiter) schützt ZM-I vor dem Einblick Dritter wie auch nicht beteiligter Kollegen und Kolleginnen in geeigneter Weise rechtlich, technisch und organisatorisch.

Rechtlich erfolgt dieser Schutz insbesondere durch den Abschluss umfassender Geheimhaltungsvereinbarungen mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern („Non-Disclosure Agreements“). Bei der technischen Absicherung vor unberechtigtem Zugriff auf Daten und Informationen ist ein angemessener Standard einzuhalten, der dem Stand der Technik und der Gesetzeslage entspricht. Die ZM-I hat hierzu eine entsprechende IT-Richtlinie, zusammen mit dem Datenschutzbeauftragtem, erarbeitet und implementiert.

Mitarbeiter, die Zugang zu geheimen oder gesetzlich geschützten Informationen besitzen oder diese kontrollieren, treffen Sicherheitsvorkehrungen, um Missbrauch und Offenlegung zu verhindern.

8. Geldwäsche

Alle Angehörige der ZM-I sind aufgefordert im Rahmen Ihres Aufgabenbereichs, sicherzustellen, dass Dienstleistungen und Unternehmen von ZM-I nicht für illegale Zwecke wie Geldwäsche missbraucht werden. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, vor einem geschäftlichen Engagement mit Beteiligung von ZM-I hinreichende Informationen über das Ziel der Transaktion einzuholen. Das gilt ebenso für Informationen über die Reputation des beteiligten Kunden oder potenziellen Partners und auch über andere Partner sowie Mutter- oder Tochterunternehmen des potenziellen Partners. Mittel und Verwendungszwecke sind transparent und überprüfbar darzustellen und der Geschäftsführung verfügbar zu machen.

9. Kommunikation gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit

Alle Verlautbarungen und Berichte der ZM-I müssen vollständig, redlich, genau, zeitnah und verständlich sein. Sei es gegenüber Geschäftspartnern, Kunden oder der Öffentlichkeit.

Informationen an Geschäftspartner, Kunden oder die Öffentlichkeit über die ZM-I, unsere Leistungen, unsere Kunden oder Geschäftspartner dürfen nur über hierzu autorisierte Personen (intern oder extern) erfolgen.

10. Kundenbeschwerden

Beschwerden von Kunden oder Geschäftspartnern liefern wertvolle Informationen über Verbesserungsmöglichkeiten in unserem Geschäft und bieten – bei richtiger Handhabung – eine Gelegenheit zur Festigung bzw. Wiedergewinnung von Kundenbeziehungen. Sie erhalten das Vertrauen unserer Geschäftspartner.

Die ZM-I achtet darauf, dass alle erheblichen Kundenbeschwerden umgehend in fairer und nachvollziehbarer Weise behandelt werden.

11. Schutz des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums

Die ZM-I beteiligt sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen, insbesondere Absprachen über Preise, Konditionen und Marktaufteilung mit Wettbewerbern.

Preisabsprachen mit Wettbewerbern sowie die Erörterung oder Vereinbarung einer Aufteilung von Gebieten, Kunden oder Versorgungsquellen mit Wettbewerbern sind verboten. Weiterhin darf mit Wettbewerbern kein Informationsaustausch dergestalt erfolgen, der als Absprache über Preise, Preisänderungen, Rabatte oder Preisbe-

standteile, Geschäftsbedingungen, Kosten, Kapazitäten, technische Entwicklungen und Investitionen, die Abgabe und den Inhalt von Angeboten oder ein gemeinsames Vorgehen gegen Lieferanten oder Kunden ausgelegt werden könnte. Die Abgabe eines parallelen Angebots ohne die Intention, das Geschäft abzuschließen und stattdessen die Wettbewerber zu informieren oder die Preise zu beeinflussen, ist ebenfalls unzulässig. ZM-I stellt keine unwahren oder irreführenden Behauptungen zu werblichen Zwecken auf.

Misachtungen können strafrechtlich verfolgt werden.

ZM-I achtet die Bewahrung von geistigem Eigentum und Urheberschaft. Nur solche Leistungen, die von den Mitarbeitern von ZM-I erarbeitet worden sind, sind als „eigene“ zu bezeichnen. Auch geschützte Patente und andere vergleichbare Schutzrechte achtet ZM-I.

12. Schutz des Unternehmensvermögens und Schutz natürlicher Ressourcen

Technische Betriebsgeheimnisse und kaufmännische Geschäftsgeheimnisse sind wichtige Unternehmensressourcen. Sämtliche Angehörige der ZM-I und Kooperationspartner sind daher zu ihrem Schutz verpflichtet. Jeder ist aufgefordert, mit Unternehmensbesitz und Eigentum verantwortungsbewusst umzugehen. Dies gilt gleichermaßen für Kundenvermögen, das ZM-I anvertraut ist oder dem Einfluss von ZM-I unterliegt.

Das Vermögen und die Betriebseinrichtungen, die Geschäftsunterlagen und die Arbeitsmittel der ZM-I dürfen weder zu privaten Zwecken missbraucht noch Dritten überlassen werden, wenn dies die Interessen der ZM-I beeinträchtigen könnte.

13. Der Umgang mit Informationen

Geschäftliche Transaktionen müssen richtig, angemessen und fristgerecht erfasst werden.

Mitarbeiter und Kooperationspartner müssen die Zuverlässigkeit und Richtigkeit von Aufzeichnungen und Berichten in Übereinstimmung mit festgelegten Verfahren, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den einschlägigen Buchhaltungssystemen, Kontrollen und Überprüfungen sicherstellen.

14. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Regeln können erhebliche Reputationsverluste und rechtliche Nachteile für die betreffenden Mitarbeiter, Kooperationspartner deren Kollegen und der ZM-I zur Folge haben, bis hin zu Bußgeldern, Strafverfahren oder Einschränkungen und/oder Rücknahme behördlicher Erlaubnisse und Schadensersatzforderungen.

Darüber hinaus können Verstöße zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

15. Compliance Beauftragter

Ergebnisse und Beschlüsse zu Fragestellungen in Bezug auf Compliance-Vorkommnisse werden dokumentiert und zum Erfahrungsaufbau und –Austausch, sowie als Nachweis abgelegt.

Als Compliance Beauftragter innerhalb der ZM-I fungiert

Herr Dr.-Ing. Markus Hennecke
E-Mail: markus.hennecke@zm-i.de
Telefon: 089 / 990 162 116

Darüber hinaus gibt es zwei unabhängige Ansprechpartner (Ombudsmann) für außergewöhnliche Fälle, in denen Bedenken nicht mit dem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung besprochen werden können.

Wertemanagement:

Herr Raphael M. Zehetbauer
human success GmbH
Hildegardstrasse 9
80539 München
Telefon: 089 / 859 60 80
E-Mail: rzehetbauer@human-success.de

Compliance-Themen:

Dr. Johannes Ylinen
ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
Telefon: 0 30 8145913-00
E-Mail: j.ylinen@asd-law.com

ZMI



Zilch + Müller Ingenieure GmbH

Erika-Mann-Straße 63
80636 München
Tel.: +49 89 990 162-0
E-Mail: muenchen@zm-i.de

Brodmühlweg 4
85049 Ingolstadt
Tel.: +49 841 881 350-0
E-Mail: ingolstadt@zm-i.de

Wilhelm-Scharnow-Straße 4
83329 Waging am See
Tel. +49 8681 478 807-0
E-Mail: waging@zm-i.de

www.zm-i.de

ZM-I GmbH Regensburg

Bischof-von-Henle-Straße 2
93051 Regensburg
Tel.: +49 941 6464 485-0
E-Mail: regensburg@zm-i.de

ZM-I GmbH Nürnberg

Burgschmietstraße 40
90419 Nürnberg
Tel.: +49 911 300 382-0
E-Mail: nuernberg@zm-i.de

ZM-I GmbH Dresden

Glacisstraße 26
01099 Dresden
Tel.: +49 351 2655 588-0
E-Mail: dresden@zm-i.de

ZM-I Fire + Risk GmbH

Erika-Mann-Straße 63
80636 München
Tel.: +49 89 990 162-260
E-Mail: fire@zm-i.de

